

## KAPITEL IV

# Die Untersuchung von Diebstählen persönlichen Eigentums sowie von Raubüberfällen

### 1. Die Untersuchung von Diebstählen aus Wohnungen

Die Untersuchung von Anschlägen auf das persönliche Eigentum der Bürger in Form von Diebstählen aus Wohnungen weist eine Reihe von Besonderheiten auf, die hauptsächlich damit zusammenhängen, daß der Verbrecher sowohl den Geschädigten als auch den Zeugen nicht bekannt zu sein pflegt und daß dabei in den meisten Fällen auch die Kennzeichen unbekannt sind, an Hand deren nach ihm gefahndet werden kann.

Bei der Untersuchung eines Wohnungsdiebstahls sind eine Reihe von Fragen zu beantworten:

- a) wann und auf welche Weise wurde der Diebstahl begangen;
- b) wessen und was für Güter wurden speziell gestohlen;
- c) wer beging den Diebstahl;
- d) wo befindet sich das gestohlene Gut.

Den häufigsten Anlaß zur Einleitung von Verfahren wegen solcher Diebstähle bilden die Anzeigen der Geschädigten oder von Bürgern, denen Beschädigungen der Schlösser an irgendwelchen Wohnungen, aufgebrochene Fenster und Türen oder andere Umstände aufgefallen sind, die vermuten lassen, daß sich in der Wohnung Diebe auf gehalten haben.

Die ersten Untersuchungshandlungen bestehen bei diesen Delikten in der Tatortbesichtigung und in der Vernehmung des Geschädigten. Die Tatortbesichtigung wird unverzüglich nach Empfang der Mitteilung über den begangenen Diebstahl durchgeführt. Die eingehende Vernehmung des Geschädigten findet bei diesen Verfahren in den meisten Fällen zweckmäßigerweise gleich im Anschluß an die Tatortbesichtigung statt.